Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Az.: 10.11 **Rotenburg (Wümme), 25.10.2021**

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 0 0 9 / 2 0 2 1 - 2 0 2 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Rat	04.11.2021			

Benennung der Mitglieder für andere Gremien gem. § 71 Abs. 6 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt die Besetzung der anderen Gremien wie folgt fest:

1.) Aufsichtsrat der Stadtwerke

Der Bürgermeister ist gem. § 8 (1) der Satzung der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH stimmberechtigtes Mitglied.

1 _____ _____
Mitglied stellvertr. Mitglied

2 _____
Mitglied

3 _____ _____
Mitglied stellvertr. Mitglied

4 _____
Mitglied

5 _____ _____
Mitglied stellvertr. Mitglied

6 _____ _____

beratendes Mitglied stellvertr. beratendes Mitglied

Die ErStR'in ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

2.) Beirat Volkshochschule

a) Ratsmitglieder

_____ _____
Mitglied stellvertr. Mitglied

_____ _____
Mitglied stellvertr. Mitglied

b) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

1 _____ _____
Mitglied stellvertr. Mitglied

2 _____ _____
Mitglied stellvertr. Mitglied

3. _____ _____
Mitglied stellvertr. Mitglied

4. _____ _____
Mitglied stellvertr. Mitglied

3.) Wasserversorgungsverband Rotenburg Land

Bürgermeister Oestmann ist Vertreter gem. § 5 Abs. 1 der Verbandsordnung

_____ _____
zusätzliche/r Vertreter/in Ersatzperson

4.) Kreismitgliederversammlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes

Bürgermeister Oestmann ist gem. der Satzung des NSGB Vertreter der Stadt.

_____ _____
zusätzl. Vertreter/in Stellvertreter/in

_____ _____
zusätzl.Vertreter/in Stellvertreter/in

5.) Gesellschafterversammlung der Diakonie-Sozialstation Rotenburg/Sottrum gGmbH

1 Bgm Torsten Oestmann Vertreterin: 1. Stadträtin Bernadette Nadermann
(1. Vertreter)

2 _____
(2. Vertreter)

als Vertretung der Stadt in die Gesellschafterversammlung der Diakonie-Sozialstation Rotenburg/Sottrum gGmbH.

6.) Kulturförderverein im Landkreis Rotenburg

Bürgermeister Torsten Oestmann

1 _____ _____
Mitglied stellvertr. Mitglied

2 _____ _____
Mitglied stellvertr. Mitglied

7.) 2. Kurie der Landschaft der Herzogtümer Bremen und Verden

1	_____	_____
	Mitglied	stellvertr. Mitglied

Begründung:

Neben der Bildung der Ausschüsse sind für folgende Gremien die Mitglieder gemäß § 71 Abs. 6 NKomVG ebenfalls nach dem in § 71 Abs. 2, 3 u. 5 NKomVG geregelten Verfahren (Hare/Niemeyer) zu benennen.

1.) Aufsichtsrat der Stadtwerke GmbH

Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung für die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH besteht der Aufsichtsrat aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern: dem Bürgermeister, 5 Ratsmitgliedern, 3 Arbeitnehmervertretern; ohne Stimmrecht die Erste Stadträtin.

Zusätzlich ist je ein Mitglied ohne Stimmrecht der Fraktionen des Stadtrates zu bestimmen, die im Aufsichtsrat nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind.

Gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Stadtwerke wird für jede Fraktion, die ein Mitglied des Aufsichtsrates stellt, ein Vertreter bestimmt. Dieser kann von den Aufsichtsratsmitgliedern zur Vertretung ermächtigt werden.

2.) Beirat der Volkshochschule

Nach § 4 der Satzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) sind 2 Ratsmitglieder und 4 Persönlichkeiten zu benennen, die durch ihre berufliche Tätigkeit oder durch ihre Stellung im öffentlichen Leben mit der Erwachsenenbildung vertraut und von der Stadt wirtschaftlich unabhängig sind. Für die zwei Ratsmitglieder sind gleichzeitig Vertreter zu benennen.

Der Bürgermeister, bei Verhinderung seine allgemeine Stellvertreterin und der Leiter der VHS (beratend) sind Mitglieder von Amts wegen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.

3.) Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land

Nach § 5 Ziff. 2 der Verbandsordnung des Wasserversorgungsverbands entsendet jedes Verbandsmitglied je angefangene 750 Hausanschlüsse eine/n Vertreter/in für die Verbandsversammlung. Auf die Zahl der Vertreter/innen ist der Hauptverwaltungsbeamte anzurechnen. Dieser ist kraft seines Amtes bereits gem. § 5 Abs. 1 der Verbandsordnung Mitglied der Verbandsversammlung. Bei derzeit 932 Hausanschlüssen hat die Stadt 2, nach Anrechnung der Mitgliedschaft des Bgm, 1 Vertreter/in zu benennen. Diese/dieser wird von der stärksten Fraktion vorgeschlagen.
Die Berufung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode.

4.) Kreismitgliederversammlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes

Die Stadt Rotenburg (W.) ist Mitglied im NSGB-Kreisverband.

Nach der Geschäftsordnung des NSGB-Kreisverbandes senden die Mitglieder neben dem Bürgermeister Ratsfrauen/Ratsherren als Vertreter in die Kreismitgliederversammlung, höchstens jedoch drei Vertreter. Es sind zwei Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen aus dem Rat zu benennen.

5.) Diakonie Sozialstation Rotenburg-Sottrum gGmbH

Die Stadt ist als Gesellschafterin der Diakonie-Sozialstation gGmbH gem. § 9 des Gesellschaftsvertrages berechtigt, sich durch bis zu zwei bevollmächtigte Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten zu lassen.

Die Stadt benennt zwei Vertreter; gem. § 138 Abs. 2 NKomVG ist der Hauptverwaltungsbeamte kraft gesetzlicher Regelung ein Vertreter.

Die/Der weitere Vertreterin/Vertreter ist vom Rat zu bestimmen.

In der bisherigen Organisationsstruktur der Diakonie-Sozialstation wird die Stadt ebenfalls durch zwei Personen, und zwar durch den Bürgermeister und seiner 1. Stellvertretung vertreten.

Ich schlage zusätzlich vor, die Erste Stadträtin als meine Vertreterin in der Gesellschafterversammlung zu benennen.

6.) Kulturförderverein

Für den Kulturförderverein des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind drei Delegierte der Stadt Rotenburg (Wümme) zu benennen. Neben dem Bürgermeister sind zwei Vertreter zu wählen.

7.) 2. Kurie der Landschaft der Herzogtümer Bremen und Verden

Nach 6jähriger Periode laufen die Mandate der Abgeordneten der 2. Kurie der Landschaft der Herzogtümer Bremen und Verden zum 31.12.2021 ab, so dass es einer Neuwahl bedarf.

Die 2. Kurie besteht aus 10 Abgeordneten, wovon von der Stadt Osterholz-Scharmbeck und der Stadt Rotenburg gemeinsam 1 Abgeordneter und 1 Ersatzmann zu stellen sind, die beide nach § 12 der Verfassung deren Landschaft das 25. Lebensjahr vollendet haben müssen. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre.

Für die letzte Wahlperiode stellte die Stadt Osterholz-Scharmbeck den Abgeordneten und den Vertreter, so dass für die folgende Wahlperiode die Stadt Rotenburg den Abgeordneten und den Vertreter stellen muss.

Andreas Weber

Anlage:
Berechnung Sitzverteilung Aufsichtsrat Stadtwerke Rotenburg und Beirat VHS